GBA
Gemeinsamer
Bundesausschuss

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene: Änderung der §§ 11 und 16 sowie der Anlage 3

Vom 19. November 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat in seiner Sitzung am 19. November 2026 beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL) in der Fassung vom 20. September 2005 (BAnz. S. 15 684), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 18. Juni 2026 (BAnz AT 10.08.2026 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar“ durch die Angabe „15. Februar“ ersetzt.

   b) Absatz 8 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Korrigierte Daten sind durch den Standort bis zum 15. Februar des dem jeweiligen Erfassungsjahr folgenden Jahres an das IQTIG, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zu übermitteln.“

   c) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „MD-Qualitätskontroll-Richtlinie“ durch die Angabe „MD-Qualitätsprüfungs-Richtlinie“ ersetzt.

2. In § 16 Absatz 2 wird die Angabe „und 2026“ durch die Angabe „bis 2027“ ersetzt.

II. In § 6 Absatz 8 der Anlage 3 wird die Angabe „das Erfassungsjahr 2023“ durch die Angabe „die Erfassungsjahre 2023, 2025 und 2027“ ersetzt.

III. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom/am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des GBA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. November 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V